

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)**

vom 16. Oktober 1989

(Amtsbl. Weser-Ems v. 24.11.1989, S. 1209, geändert durch Satzung vom 11.12.1990, Amtsbl. Weser-Ems v. 21.12.1990, S. 1410, vom 18.02.1991, Amtsbl. Weser-Ems v. 22.03.1991, S. 326, vom 16.12.1991, Amtsbl. Weser-Ems v. 30.12.1991, S. 1544, vom 26.10.1992, Amtsbl. Weser-Ems v. 27.11.1992, S. 1476, vom 22.11.1993, Amtsbl. Weser-Ems v. 10.12.1993, S. 1381, vom 21.02.1994, Amtsbl. Weser-Ems v. 18.03.1994, S. 368, vom 19.09.1994, Amtsbl. Weser-Ems v. 14.10.1994, S. 1203, vom 23.11.1999, Amtsbl. Weser-Ems v. 17.12.1999, S. 1200, vom 19.12.2000, Amtsbl. Weser-Ems v. 29.12.2000, S. 1218, vom 22.11.2010, Amtsbl. Stadt Oldenburg v. 26.11.2010, S. 51)

Aufgrund des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), in Verbindung mit den §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG).

Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt.

(2) Bei verkehrsberuhigten Bereichen (§ 42 Abs. 4a Zeichen 325 StVO) innerhalb der geschlossenen Ortslage, die nach dem 15.10.1999 gewidmet und noch nicht namentlich im Straßenverzeichnis aufgenommen wurden, werden bis zu ihrer endgültigen Aufnahme in das Straßenverzeichnis die Reinigungspflichten gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke und auf gleichgestellte Personen übertragen. Bei allen anderen Straßen, die nach dem 15.10.1999 gewidmet und noch nicht namentlich im Straßenverzeichnis

aufgenommen wurden, wird die Reinigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung übertragen.

(3) Art, Maß und räumliche Ausdehnung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) geregelt.

§ 2

Städtische Reinigung

(1) Reinigungspflichtig ist die Stadt, soweit die Reinigungspflicht nicht durch § 3 dieser Satzung den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist. Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Von der Stadt werden durchgeführt

1. die Reinigung der Fahrbahn, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bei den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) nicht mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Straßen,

2. der Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen (§ 5 der Straßenreinigungsverordnung)

§ 3

Übertragung von Reinigungspflichten auf Eigentümer der anliegenden Grundstücke und auf gleichgestellte Personen

(1) Den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke werden übertragen

1. die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, der Entwässerungsrinnen, der Parkspuren, der Radwege, der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bei den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) der Reinigungsklasse A4 zugeordneten Straßen; bei Eckgrundstücken, bei denen beide anliegenden Straßen in die Reinigungsklasse A4 eingeordnet sind, erstreckt sich die Reinigungspflicht der zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen; bei Straßen, die nur auf einer Seite als Zuwegung bzw. Zugang für die anliegenden Grundstücke dienen können, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahn,

2. die Reinigung der Gehwege bei allen Straßen (§ 4 Straßenreinigungsverordnung), ausgenommen in der Fußgängerzone,

3. der Winterdienst auf Gehwegen (§ 6 der Straßenreinigungsverordnung)

(2) Den nach Abs. 1 reinigungspflichtigen Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw.

Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor.

(3) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(5) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jedoch jederzeit widerruflich (§ 52 Abs. 4 Satz 4 NStrG).

§ 4

Straßenreinigungsgebühren

Für die von der Stadt als öffentliche Einrichtung betriebene Straßenreinigung (§ 2) werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) nicht mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch die in § 3 Abs. 5 bezeichneten Grundstücke.

(2) Den nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Eigentümern werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger, § 7) sowie die Inhaber der in § 3 Abs. 3 bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt die Kosten des Winterdienstes und 25 % der übrigen Kosten der Straßenreinigung.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) gehört.

(3) Eckgrundstücke oder durchgehende Grundstücke, die an mehrere zu reinigende Straßen angrenzen, sind mit den gesamten anliegenden Straßenfrontlängen zu veranlagern.

(4) Die Straßenreinigungsgebührensätze werden vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 7

Hinterliegergrundstücke

(1) Bei Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), bemisst sich die Straßenreinigungsgebühr nach der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, wird für die Gebührenrechnung das rechnerische Mittel der Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die parallel oder im geringsten Winkel mit der zu reinigenden Straße liegen. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr für jede Straße zu berechnen.

(2) Sind Hinterliegergrundstücke einer zu reinigenden Straße so zugewandt, daß eine Veranlagung nach Abs. 1 nicht durchgeführt werden kann, ist Gebührenmaßstab das rechnerische Mittel aus der längsten und der kürzesten Grundstücksseite.

(3) Die nach Abs. (1) oder (2) ermittelte Bemessungsgrundlage wird bei straßenmäßig ausgebauten öffentlichen oder privaten Grundstückszuwegungen um 25 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung gekürzt.

§ 8

Ausfall der Straßenreinigung

(1) Ein Ausfall der Straßenreinigung von bis zu 4 Wochen bleibt ohne Auswirkung auf die Höhe der Gebührenschild.

(2) Ausfälle größeren Umfanges führen für den darüber hinaus gehenden Zeitraum zu einer Minderung der Gebührenschild.

(3) Absatz 2 gilt im Falle eines witterungsbedingt flächendeckenden Ausfalles nicht. Statt dessen erfolgt ein Ausgleich gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder

Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 10

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn.

(2) Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(3) Der Bemessungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Haftung

Der Erwerber eines Grundstücks oder eines dinglichen Nutzungsrechts haftet für Gebührenrückstände des Voreigentümers.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr gemäß § 6 wird zu Beginn des Jahres durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid anderer Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Hat der Gebührenpflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gewählt, so gilt diese Regelung für die Straßenreinigungsgebühr entsprechend. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr zu den nachfolgenden in Satz 1 und 2 genannten Terminen fällig, soweit der Änderungsbescheid nicht eine Fälligkeit innerhalb eines Monats nach Heranziehung bestimmt.

§ 13

Kostenerstattung

Für besondere Leistungen der Stadt, die nicht durch die Gebühren abgegolten werden, müssen die Kosten erstattet werden.

§ 14 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung vom 30.11.1970 und die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 18.11.1974 außer Kraft.

*) Die Änderungssatzung vom 17.12.90, durch die die Gebührenhöhe in § 6 Abs. 4 geändert wurde, ist am 01.01.91 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 18.02.91, durch die die Veranlagung und Fälligkeit in § 12 geregelt wird, ist am 01.01.90 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 16.12.91, durch die die Gebührenhöhe in § 6 Abs. 4 geändert wurde, ist am 01.01.92 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 26.10.92, durch die die Gebührenhöhe in § 6 Abs. 4 geändert wurde, ist am 01.01.93 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 22.11.93, durch die die §§ 6 Abs. 4 und 12 geändert wurden, ist am 11.12.93 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 21.02.94, durch die der § 10 Abs. 1 geändert wurde, ist mit Wirkung vom 01.01.94 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 19.09.94, durch die die §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 1 geändert wurden, ist am 01.01.95 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 23.11.99, durch die die §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 2 geändert wurden, ist am 01.01.2000 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 19.12.00, durch die die Präambel und der § 3 geändert wurden, ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 22.11.2010, durch die die Präambel, der § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 geändert und der § 8 neu gefasst wurde